



Taxiverordnung

(Stand: 1. Juli 2008)



BEVÖLKERUNGSDIENSTE, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 81 82, bevoelkerungsdienste@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Taxiverordnung der Stadt Opfikon

vom 1. Juli 2008

Der Stadtrat erlässt - gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 45 der Gemeindeordnung - folgende Verordnung über das Taxiwesen in der Stadt Opfikon:

Art. 1 Grundsatz

Wer einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung der Stadt Opfikon. Die Betriebsbewilligung, welche nicht übertragbar ist, berechtigt nur den Inhaber, eine bestimmte Anzahl von Taxifahrzeugen auf privatem Grund aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten.

Betriebsbewilligungen werden nur erteilt, wenn geeignete Standplätze auf Privatgrund nachgewiesen werden können. Die Anzahl der Betriebsbewilligungen kann vom Stadtrat beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben übergeordnete Gesetze und Verordnungen bzw. ergänzende Vorschriften seitens des Flughafenbetreibers.

Ergänzende Weisungen und Auflagen sind massgebend und müssen eingehalten werden.

Art. 2 Voraussetzungen

Betriebsbewilligungen werden nur an handlungsfähige Personen erteilt, welche einer einwandfreien Betriebsführung Gewähr bieten und einen einwandfreien Leumund haben, d.h. während den letzten fünf Jahren (Zeitpunkt der Gesuchstellung) keinen Eintrag im Strafregisterauszug aufweisen. Das Gesuch wird abgelehnt, wenn der Gesuchsteller während den letzten fünf Jahren in Konkurs geraten oder bei ihm eine fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist.

Art. 3 Taxichauffeure

Wer haupt- oder nebenberuflich als Taxichauffeur tätig sein will, bedarf eines Chauffeurausweises der Stadt Opfikon. Der Chauffeurausweis wird nur erteilt, wenn der Bewerber folgende Auflagen erfüllt:

- Einwandfreier Leumund, d.h. während den letzten fünf Jahren (Zeitpunkt der Gesuchstellung) keinen Eintrag im Strafregister. Der Ressortvorsteher kann nach Einsehen der Gerichtsakten in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.
- Kenntnis der örtlichen Tarife.
- Kenntnis der regionalen Ortsverhältnisse (örtliche Taxiprüfung).
- Beherrschen der deutschen Sprache.
- Festen Wohnsitz in der Schweiz.

Für Aushilfen werden Ausweise nur erteilt oder verlängert, wenn eine schriftliche Bestätigung über die wöchentliche Arbeitszeit seitens des Hauptarbeitgebers bzw. aller aktuellen Arbeitgeber vorgelegt wird. ¹⁾

Änderungen im Chauffeurausweis dürfen nur durch die Stadt Opfikon vorgenommen werden.

Der Chauffeurausweis ist auf jeder Taxifahrt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 4 Geltungsdauer

Die Betriebsbewilligungen gelten provisorisch für ein Jahr. Nach Ablauf von einem Jahr wird die Bewilligung um drei Kalenderjahre verlängert, wenn es zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist. Danach gilt die Erneuerung - besondere Ausnahmefälle vorbehalten - für vier Kalenderjahre.

Der Chauffeurausweis für hauptberufliche Taxifahrer in Opfikon gilt für die Dauer von drei Kalenderjahren. Die Gültigkeitsdauer der Ausweise für Aushilfschauffeure beträgt maximal ein Jahr und muss jährlich beim zuständigen Sekretariat verlängert werden. Alle drei Jahre muss von jedem Taxichauffeur unaufgefordert ein aktueller Strafregisterauszug eingereicht werden. Der Ausweis wird nur verlängert, wenn die Auflagen von Art. 3 erfüllt sind.

Gibt ein Chauffeur seinen Beruf in Opfikon auf oder dauert der Unterbruch der Berufsausübung als Taxichauffeur länger als sechs Monate, so ist der Ausweis unaufgefordert der Stadt Opfikon zurückzugeben.

Die Betriebsbewilligung bzw. der Taxiausweis wird entzogen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung bzw. des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber bzw. Taxichauffeur wiederholt gegen Vorschriften dieser Verordnung oder übergeordneten Vorschriften verstossen hat.

Art. 5 Melde- und Aufsichtspflicht

Jeder Austritt sowie Adressänderungen von Chauffeuren ist vom Betriebsinhaber dem zuständigen Sekretariat der Stadt Opfikon innert 14 Tagen zu melden. Die Betriebsinhaber sind zudem für die vorschriftgemässe Berufsausübung ihrer Chauffeure verantwortlich. Sie haben für eine strenge Beachtung der übergeordneten Vorschriften besorgt zu sein.

Art. 6 Pflichten Chauffeure

Die Chauffeure haben ihren Dienst sauber und in ordentlichen Kleidern zu verrichten. Ihr Benehmen soll anständig, zuvorkommend und höflich sein. Das Rauchen während der Fahrt mit Kunden ist nicht gestattet. Es ist dem Fahrer untersagt, Trinkgelder zu fordern sowie Personen mitzuführen, die nicht zum Auftrag gebenden Fahrgast gehören. Der Chauffeurausweis muss für den Fahrgast gut sichtbar mitgeführt werden.

Aufträge für Fahrten dürfen nicht verweigert werden. Der Chauffeur ist verpflichtet, falls nicht vom Fahrgast eine bestimmte Route bezeichnet wird, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten.

Sobald die Fahrgäste das Taxi verlassen haben, ist das Fahrzeug durch den Chauffeur auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können solche Gegenstände nicht sofort zurückgegeben werden, so sind diese unverzüglich dem Fundbüro beim Flughafen abzugeben.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat der Chauffeur ein Fahrten-Kontrollblatt (Tagesrapport) nachzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der vollständige und lesbare Tagesrapport soll mindestens Aufschluss geben über:

- Name des Chauffeurs und Datum
- Beginn der Fahrt und Endziel
- Fahrpreis
- Zeit der Beendigung der Fahrt
- Anzahl Fahrgäste

Die Fahrtenkontrollblätter sind während zwei Jahren aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Angebot von Taxifahrten

Den Taxis ist nur auf ihren nachgewiesenen Standplätzen gestattet, Taxifahrten anzubieten. Jedes andere Angebot von öffentlichem und privatem Grund aus ist verboten; insbesondere

- das „Wischen“, d.h. langsames Umherfahren zur Kundenwerbung;
- das Aufnehmen von Fahrgästen in Sichtweite eines mit Taxi besetzten Standplatzes;
- das Aufstellen von Fahrzeugen ohne Fahrgastauftrag auf öffentlichem Grund, es sei denn, das Fahrzeug werde als „besetzt“ bezeichnet oder die Kennzeichnung als Taxi werde entfernt;
- die Aufnahme von Fahrgästen durch alle nicht in Opfikon konzessionierten Taxis, ausser es handle sich um eine nachweisbare Bestellung. Ausnahmen können in einer kommunalen Vereinbarung geregelt werden;
- Vorübergehenden oder Personen, die sich in oder ausserhalb von Liegenschaften befinden, Taxifahrten durch jegliche Form von Ansprechen anzubieten.

Art. 8 Taxifahrzeuge, Ausrüstung

Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten. Jedes Taxifahrzeug ist mit einer geprüften Taxuhr und bewilligten Kennlampe auszurüsten. Sofern das Fahrzeug frei ist, muss die Kennlampe beleuchtet sein. Auf der Kennlampe ist die Konzessionsnummer der Stadt Opfikon auf beiden Seiten gut sichtbar anzubringen. Im Innern des Fahrzeuges ist eine zusätzliche Konzessionsnummer so anzubringen, dass sie jederzeit vom Fahrgast eingesehen werden kann. Die Taxuhr muss für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbar sein. Das Fahrzeug resp. dessen Einrichtungen müssen periodisch den kommunalen Behörden vorgeführt werden. ²⁾

Art. 9 Taxuhr

Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden. Sie darf erst eingeschaltet werden, wenn sich der Chauffeur beim Auftraggeber gemeldet hat oder vom Zeitpunkt an, auf welche vereinbarte Zeit das Taxi vorbestellt wurde. Sobald das Fahrziel erreicht ist, muss die Taxuhr auf „Kasse“ gestellt werden. Dem Fahrgast ist der Fahrpreis unaufgefordert mitzuteilen und eine entsprechende Quittung zu übergeben.

Die Verwendung defekter, nicht plombierter Taxuhren ist verboten. Die Taxuhr muss analog des Fahrtenschreibers (Art. 102 VTS) periodisch geprüft werden.

Art. 10 Tarif, Taxen

Die Inhaber von Betriebsbewilligungen haben einen gemeinsamen, festen Fahrтарif aufzustellen und müssen sich daran halten. Der Tarif ist vom Stadtrat zu genehmigen. Die Tarifkleber sind bei der Stadtpolizei Opfikon zu beziehen und im Fahrzeuginneren für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

Art. 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen diese Verordnung oder gegen sich darauf stützende Anordnungen oder Tarife werden mit Busse bis Fr. 500.-- geahndet, sofern nicht das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangen kann.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Taxi-Verordnung tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Taxi-Verordnung vom 12. Juli 1973 aufgehoben.

Opfikon, 24. Juni 2008

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer

Anhang

1) Chauffeurverordnung, ARV 1 (SR 822.221) und ARV 2 (SR822.222)

2) VO über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)